

Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Inkrafttreten: 23.12.2014

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2014
(Brem.GBl. S. 775)

Fundstelle: Brem.GBl. 1965, 134

Gliederungsnummer: 7811-a-5

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

§ 1

[Änderungsanweisungen zum Bremischen Höfegesetz vom 18. Juli 1899 (SaBremR 7811-
a-2.)

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet auf Erbfälle, die vor
diesem Zeitpunkt eingetreten sind, keine Anwendung. Die Anwendung ist auch dann
ausgeschlossen, wenn Ehegatten im Güterstand der bremisch-rechtlichen
Gütergemeinschaft leben, eine Besizung zum Samtgut einer solchen Gütergemeinschaft
oder zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört hat
und einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verstorben ist.

Bremen, den 19. Oktober 1965

Der Senat